

Aktuelle Steuerinformationen 05/2018

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine Juni 2018

11.06.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritatzuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.* Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer** Solidaritatzuschlag** Kirchensteuer ev. und r.kath.**
--------	--

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.06.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abfuhrung fur Mai 2018; ** fur das II. Quartal 2018]

Quelle: -

Fundstelle:

Information fur: -

zum Thema: -

2. GroKo: So konnten die Auswirkungen auf die Unternehmensteuern aussehen

Es war zweifelsohne eine schwierige Geburt: Nach wochenlangen Verhandlungen einigten sich die Verhandlungsparteien inzwischen auf einen Koalitionsvertrag fur die anstehende Wahlperiode. Dabei fokussierte sich die aus CDU, CSU und SPD bestehende "GroKo" auch auf das Steuerrecht.

Noch sind die formulierten Ziele eher schwammig gefasst, jedoch ist deutlich erkennbar, welche Themen demnachst auf der Agenda des Gesetzgebers stehen werden. Fur Unternehmen sind vor allem die folgenden Vorhaben von Bedeutung:

- Umsetzung der EU Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD), insbesondere zeitgemae Ausgestaltung der Hinzurechnungsbesteuerung, Erganzung von Hybridregelungen und Anpassung der Zinsschranke
- Bekampfung von Steuerdumping, Steuerbetrug, Steuervermeidung und Geldwasche
- Gerechte Besteuerung groer Konzerne
- Einfuhrung einer steuerlichen Forschungsforderung, insbesondere fur forschende kleine und mittelgroe Unternehmen
- Ergreifen von Manahmen fur eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft
- Steuerliche Anreize fur Unternehmensgrundungen und Wagniskapital durch die Befreiung von der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung in den ersten beiden Jahren nach Grundung und Entburokratisierung durch einen "One-Stop-Shop" fur Antrags-, Genehmigungs- und

Besteuerungsverfahren

- Reduzierung der pauschalen Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge auf 0,5 % des inländischen Listenpreises und Einführung einer auf fünf Jahre befristeten Sonder-AfA von 50 %

Weitere, steuerpolitische Ziele sehen die Koalitionspartner in folgenden Punkten:

- Abschmelzung von Möglichkeiten der Grunderwerbsteuervermeidung
- Entlastung von Familien bei der Grunderwerbsteuer
- Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Internet
- Ausbau der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung
- Einführung einer vorausgefüllten Steuererklärung bis 2021
- Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge
- Einführung einer Finanztransaktionssteuer
- Abschaffung des Solidaritätszuschlags für untere und mittlere Einkommen

Hinweis: Mit dem Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD den Grundstein für die gemeinsame Regierungsarbeit in dieser Legislaturperiode gelegt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen nun auch tatsächlich umgesetzt werden.

Quelle:

Fundstelle:

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

3. Investitionsabzugsbetrag der Gesamthand: Abschreibung im Sonderbetriebsvermögen möglich

Um Abschreibungspotential von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens schon vor deren Anschaffung nutzen zu können, dürfen kleine und mittlere Betriebe sogenannte Investitionsabzugsbeträge in Höhe von maximal 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Durch diese Abzugsposten können sie ihren Gewinn und somit die Steuerlast vor der Investition senken, so dass sich ein Liquiditätsvorteil ergibt und die Anschaffung des Wirtschaftsguts leichter finanziert werden kann. Ein Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) sorgt nun dafür, dass Personengesellschaften dieses steuerliche Gestaltungsmittel über die Grenzen ihrer verschiedenen Vermögensbereiche hinweg nutzen können.

Geklagt hatte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die im Bereich der Weinerzeugung tätig war und Investitionsabzugsbeträge für den geplanten Kauf von Anlagegütern von ihrem Gesamthandsgewinn abgezogen hatte. Ein Gesellschafter der GbR hatte die Investitionen später aber aus eigener Tasche finanziert und die Wirtschaftsgüter in seinem Sonderbetriebsvermögen aktiviert. Das Finanzamt machte die gebildeten Investitionsabzugsbeträge rückgängig und erklärte, dass eine Anschaffung im Sonderbetriebsvermögen nicht begünstigt werden könne, wenn der Abzugsbetrag zuvor im Gesamthandsvermögen gebildet worden sei.

Anderer Meinung war der BFH, der die Investitionsabzugsbeträge anerkannte und der Ansicht war, dass es keinen Unterschied mache, ob die Investition im Gesamthands- oder im Sonderbetriebsvermögen erfolge, da beide Vermögensbereiche zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehörten. Neben dem Gesetzeswortlaut stehe auch der Sinn und Zweck der Investitionsabzugsbeträge einer solchen Wertung nicht entgegen, weil die Liquidität und Investitionskraft eines Betriebs durch einen Investitionsabzugsbetrag auch dann gestärkt werde, wenn ein Gesellschafter die Investition alleine finanziere und das Wirtschaftsgut seinem Sonderbetriebsvermögen zuordne.

Hinweis: Beim Abzug von Investitionsabzugsbeträgen vom Gesamthandsgewinn kommt der Liquiditätsvorteil zunächst allen Gesellschaftern zugute. Zumindest anteilig wird aber auch der Gesellschafter entlastet, der die Investition später in seinem Sonderbetriebsvermögen vornimmt. Diese quotale Begünstigung genüge dem BFH offenbar, um den Investitionsabzugsbetrag zu gewähren.

Quelle: BFH, Beschl. v. 15.11.2017 - VI R 44/16

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

4. **Gewinnminderung: Liebhabereibetrieb kann keine Ansparabschreibung bilden**

Wer mit einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit rote Zahlen schreibt, möchte diese Verluste naturgemäß in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen, um seine Steuerlast zu mindern: entweder direkt über eine Verrechnung mit anderen, positiven Einkünften desselben Jahres oder über einen Verlustrücktrag bzw. -vortrag. Dieser Plan wird jedoch durchkreuzt, wenn das Finanzamt dem Steuerzahler die Gewinnerzielungsabsicht für seine gewerbliche/freiberufliche Tätigkeit abspricht und folglich eine steuerlich irrelevante Liebhaberei annimmt. In diesem Fall werden die Verluste aus der Tätigkeit steuerlich nicht anerkannt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Liebhabereibetriebe auch keine gewinnmindernde Ansparabschreibung bilden dürfen.

Hinweis: Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Auswirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen, indem sie bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines noch anzuschaffenden Wirtschaftsguts (des Anlagevermögens) bereits vor dem Kauf über einen sogenannten Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd abziehen. Vor der Unternehmensteuerreform 2008 existierten ähnliche Abzugsregeln unter dem Namen "Ansparabschreibung".

Im vorliegenden Fall hatte eine angestellte Sekretärin im Nebenerwerb einen "Schreib- und Büroservice" betrieben und im Gründungsjahr des Betriebs eine gewinnmindernde Ansparabschreibung von 10.000 EUR gebildet. Da sie über Jahre hinweg keinerlei Einnahmen aus dem Betrieb erzielte, ging das Finanzamt von einer Liebhaberei aus und erkannte die geltend gemachten Verluste einschließlich der Ansparabschreibung nicht an.

Der BFH urteilte nun, dass das Finanzamt die Ansparabschreibung zu Recht versagt hatte, weil von dieser Vergünstigung nur werbende Betriebe profitieren konnten, die aktiv am wirtschaftlichen Verkehr teilnahmen. Liebhabereibetriebe waren hingegen nicht begünstigt. Eine Ansparabschreibung konnte nach

Gerichtsmeinung ferner nicht gebildet werden, wenn ein Betrieb bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Jahresabschlusses bereits zum Liebhabereibetrieb geworden war.

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Entscheidung auch auf die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen übertragen werden kann. Auch nach aktueller Rechtslage muss ein Betrieb demnach eine werbende Tätigkeit ausüben, um einen entsprechenden Abzugsposten bilden zu können.

Quelle: BFH, Urt. v. 11.10.2017 - X R 2/16, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

5. Bußgelder: Strafen sind keine Betriebsausgaben - oder doch?

Eine Strafe ist eine Strafe! Aus einer Strafzahlung eine geringere Steuerlast abzuleiten, sollte sich deshalb eigentlich verbieten. Andernfalls müsste die Behörde, die die Strafe erlässt, den Steuervorteil durch die Abzugsfähigkeit mit einkalkulieren. Dennoch kann in einigen Ausnahmefällen ein Bußgeld zum Teil auch als Betriebsausgabe abzugsfähig sein, wie das Finanzgericht Münster (FG) kürzlich noch einmal klargestellt hat.

In dem zugrundeliegenden Streitfall war dem klagenden Unternehmen ein europäisches Bußgeld wegen verbotener Preisabsprachen auferlegt worden. Ein solches Bußgeld kann prinzipiell zwei Bestandteile enthalten: die sogenannte Ahndungsstrafe und die sogenannte Abschöpfungsstrafe. Die Ahndungsstrafe ist der Grundbetrag, der das Vergehen oder den Verstoß gegen die Gesetze bestraft. Bei verbotenen Preisabsprachen ist hierbei der Umsatz mit den betroffenen Produkten die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Höhe des Bußgeldes. Dieser Teil der Strafzahlung ist nicht abzugsfähig.

Soll allerdings in einem weiteren Schritt aus besonders schwerwiegenden Gründen der Gewinn des Unternehmens, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, durch einen zusätzlichen Strafanteil abgeschöpft werden, so ist dieser Bestandteil der Strafe (unter Berücksichtigung der auf den entstandenen Gewinn gezahlten Steuern) als Betriebsausgabe abziehbar. Da bei dem Unternehmen im Streitfall jedoch keine besonders schwerwiegenden Gründe vorlagen, auch noch seinen Gewinn abzuschöpfen, konnten die Aufwendungen für die Strafe folglich nicht in seinem Gewinn berücksichtigt werden.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 22.12.2017 - 4 K 1099/15 G,F,Zerl

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

6. Angehörigenarbeitsverhältnis: Überlassung eines Dienstwagens an Minijobber ist nicht fremdüblich

Selbständige und Gewerbetreibende schließen in der Praxis häufig Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen ab. Auf diese Weise lässt sich das bereits bestehende Vertrauensverhältnis für die Firma positiv nutzen. Zudem können so die Lohnzahlungen als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Die Finanzämter erkennen Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen allerdings nur an, wenn diese fremdüblich (= wie unter fremden Dritten) vereinbart und auch tatsächlich "gelebt" werden.

Ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, wann ein Mangel an besagter Fremdüblichkeit vorliegen kann: Hier hatte ein selbständiger Ingenieur seine Lebensgefährtin als geringfügig Beschäftigte (= Minijobberin) in seiner Firma angestellt; sie sollte an sechs Stunden in der Woche Bürotätigkeiten erledigen. Der Ingenieur überließ ihr einen Dienstwagen zur privaten Nutzung, dessen Kosten er als Betriebsausgaben abzog.

Das Finanzgericht Münster schätzte das Arbeitsverhältnis in erster Instanz als nicht fremdüblich ein und versagte den Betriebsausgabenabzug sowohl für den gezahlten Arbeitslohn als auch für die Fahrzeugkosten. Lediglich für Botenfahrten erkannte es pauschal 300 EUR pro Jahr an.

Vor dem BFH wollte der Ingenieur nun die Zulassung der Revision erwirken, scheiterte damit jedoch auf ganzer Linie. Die Bundesrichter wiesen darauf hin, dass eine Fahrzeugüberlassung an einen Minijobber nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung offensichtlich nicht fremdüblich ist. Ein Arbeitgeber würde einem familienfremden Minijobber regelmäßig kein Fahrzeug überlassen, da Letzterer die Vergütung für seine Arbeitsleistung durch eine umfangreiche Privatnutzung in erheblicher Weise steigern könnte. Ein solches Lohnplus wäre für den Arbeitgeber nicht kalkulierbar und in Relation zum regulären Minijobberlohn unverhältnismäßig.

Hinweis: Ist ein Angehöriger als Minijobber in der eigenen Firma beschäftigt, kann eine Dienstwagenüberlassung also die steuerliche Anerkennung des gesamten Arbeitsverhältnisses zu Fall bringen.

Quelle: BFH, Beschl. v. 21.12.2017 - III B 27/17, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

7. Dienst zu wechselnden Zeiten: Einsprüche gegen Besteuerung von Zulagen zurückgewiesen

Beamten und Soldaten steht nach der Erschwerniszulagenverordnung eine Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten zu. Mit Hilfe dieser Zahlung soll ein finanzieller Ausgleich dafür geschaffen werden, dass die Arbeitszeiten beim Betroffenen einen ständigen (belastenden) Wechsel im Biorhythmus auslösen.

Bereits 2017 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in den Fällen zweier Bundespolizisten entschieden, dass für entsprechende Zahlungen nicht die Steuerfreiheit für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit beansprucht werden kann. Während die Verfahren noch anhängig waren, hatten zahlreiche Betroffene Einspruch gegen ihre Einkommensteuerbescheide eingelegt und die Steuerfreiheit ihrer Wechseldienstzulagen geltend gemacht.

Mit Allgemeinverfügung vom 26.02.2018 haben die obersten Finanzbehörden der Länder die Konsequenzen aus den oben genannten Musterverfahren gezogen und alle an diesem Tag anhängigen und zulässigen Einsprüche zu dieser Thematik allgemein zurückgewiesen. Entsprechendes erfolgte mit Anträgen auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung, die außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellt wurden.

Hinweis: Zu einer Allgemeinverfügung greift die Finanzverwaltung, um anhängige Masseneinsprüche und Massenanträge zu Rechtsfragen zurückzuweisen, die zwischenzeitlich vom Europäischen Gerichtshof, vom Bundesverfassungsgericht oder vom BFH entschieden wurden. Betroffene Einspruchsführer können gegen eine Allgemeinverfügung innerhalb eines Jahres vor dem zuständigen Finanzgericht klagen.

Quelle: *Oberste Finanzbehörden der Länder, Allgemeinverf. v. 26.02.2018
BFH, Urt. v. 15.02.2017 - VI R 20/16 (NV) und VI R 30/16 (V)*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de, www.bundesfinanzhof.de*

Information für: *Arbeitgeber und Arbeitnehmer*

zum Thema: *Einkommensteuer*

8. Kapitalerträge: Pflicht zur Einkommensteueranmeldung ab 410 EUR

Ist es schon zu spät für meine Einkommensteuererklärung oder nicht? Ist mein Erstattungsanspruch bereits verjährt? Das sind häufige Fragen aus der Praxis. Die Antwort darauf fällt für einen Angestellten, der nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, in der Regel leicht: Nach vier Jahren ist eine Einkommensteueranmeldung nicht mehr möglich. Aber da wir uns ja im Steuerrecht befinden, gibt es auch hiervon Ausnahmen.

So hat zum Beispiel das Finanzgericht Sachsen (FG) vor kurzem die Verjährungsfrist für einen Angestellten auf sieben Jahre verlängert. Dieser hatte seine Erklärung nach mehr als vier Jahren eingereicht. Zu spät, wie das Finanzamt meinte. Denn nur für Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, gelten sieben Jahre Verjährungsfrist. Für alle anderen sind es nur vier Jahre.

Die Richter des FG ordneten den Angestellten allerdings dem Personenkreis zu, der verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben. Denn derjenige, der neben dem Lohnsteuerabzug unterworfenem Arbeitslohn andere Einkünfte von mehr als 410 EUR hat, ist verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Und im Streitfall lagen tatsächlich Kapitalerträge von über 2.700 EUR vor. Keine Rolle spielte dabei, dass die Kapitalerträge mit der Abgeltungssteuer belastet und damit eigentlich von den "normalen" Einkünften ausgenommen waren. Für das FG stand fest, dass der Kläger der Pflicht zur Erklärung seines Einkommens unterlag und dementsprechend die siebenjährige Verjährungsfrist galt. Gut für ihn, denn in dem strittigen

Jahr fiel eine hohe Erstattung an.

Quelle: FG Sachsen, Gerichtsbescheid v. 16.11.2017 - 6 K 1271/17
Fundstelle: www.steuer-telex.de
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: Einkommensteuer

9. Hausverkauf: Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn

Für Haus- und Wohnungseigentümer gibt es zahlreiche Dinge, die in steuerlichen Angelegenheiten wichtig sind. Der Kauf und der Verkauf des Objekts sind dabei sicherlich die wichtigsten Vorgänge, denn hier kann das Finanzamt finanziell am umfangreichsten zugreifen: beim Kauf mit der Grunderwerbsteuer und beim Verkauf eventuell mit der Einkommensteuer. Denn sobald eine eigene Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert wird, liegt in der Regel ein steuerpflichtiger Vorgang vor, der zu einer höheren Einkommensteuer führt.

Vom Finanzgericht Hamburg (FG) wurde kürzlich ein Fall entschieden, in dem die Eigentümer ihre Eigentumswohnung bereits acht Jahre nach der Anschaffung wieder verkauft hatten. Sie beriefen sich auf eine gesetzliche Ausnahmeregelung, nach welcher eine solche Veräußerung steuerfrei bleibt, wenn die Wohnung mindestens im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren oder im gesamten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Den Eigentümern wurde allerdings zum Verhängnis, dass sie die Wohnung in den beiden Vorjahren vor dem Verkauf über mehrere Monate an Freunde vermietet und nur in der restlichen Zeit selbst genutzt hatten. Das FG wies daher die Klage gegen die Versteuerung des Veräußerungsgewinns ab. Die Richter waren der Auffassung, dass die in der gesetzlichen Ausnahmeregelung geforderte Selbstnutzung der Wohnung in einem zusammenhängenden Zeitraum stattfinden muss.

Hinweis: Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken hätte im Streitfall selbst dann nicht vorgelegen, wenn die Freunde die Wohnung unentgeltlich bewohnt hätten. Zwar muss man die Wohnung nicht selbst bewohnen, allerdings muss sie dafür zur Verfügung stehen. Deswegen kann zum Beispiel auch eine Ferienwohnung unter die Ausnahmeregelung fallen.

Quelle: FG Hamburg, Beschl. v. 30.11.2017 - 3 V 194/17
Fundstelle: www.landesrecht-hamburg.de
Information für: Hausbesitzer
zum Thema: Einkommensteuer

10. **Handwerkerleistungen: Steuerermäßigung gilt nicht bei Abgeltungsteuer**

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können steuerlich berücksichtigt werden und für bis zu 1.200 EUR Steuerersparnis sorgen. Bedingung ist jedoch, dass einerseits überhaupt ein steuerpflichtiges Einkommen und andererseits darauf gezahlte Einkommensteuer vorliegen. Mit der Frage, ob zur Einkommensteuer in diesem Zusammenhang auch gezahlte Abgeltungsteuer zählt, hatte sich kürzlich das Finanzgericht Hamburg (FG) zu befassen.

In dem Streitfall hatte eine Anlegerin Kapitalerträge von über 500.000 EUR per Abgeltungsteuer versteuern müssen. Einkommensteuer auf andere Einkünfte war nicht angefallen, da lediglich negative Einkünfte vorlagen. Nichtsdestotrotz beantragte die Anlegerin im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung, Handwerkerleistungen zu berücksichtigen und die gezahlte Abgeltungsteuer in Höhe von 1.200 EUR zurückzuerstatten.

Vor dem FG scheiterte sie allerdings mit ihrer Klage. Die Richter verwiesen auf das Einkommensteuergesetz und stellten fest, dass der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitalerträge nicht zur Bemessung der tariflichen Einkommensteuer herangezogen werden. Die Begünstigung der Handwerkerleistungen bezieht sich aber auf die tarifliche Einkommensteuer. Folglich kann eine Begünstigung im vorliegenden Fall nicht greifen.

Hinweis: Die Kapitalanlegerin hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Ob die Entscheidung des FG Bestand haben wird, entscheidet also demnächst der Bundesfinanzhof. Wir informieren Sie wieder, sobald Rechtssicherheit eingetreten ist.

Quelle: FG Hamburg, *Gerichtsbescheid v. 23.11.2017 - 6 K 106/16, Rev. (BFH: VI R 54/17)*

Fundstelle: www.landesrecht-hamburg.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

11. **Modellwohnungen: 350 EUR wöchentliche Miete als Schätzgrundlage**

In einem vor dem Finanzgericht Hamburg (FG) verhandelten Fall hatte ein Vermieter möblierte Zimmer in von ihm angemieteten sogenannten Modellwohnungen an Prostituierte vermietet, die dort ihrer Tätigkeit nachgingen. In der Regel kassierte er die Miete in bar. Nachweise über die Höhe der Einkünfte oder ein Kassenbuch konnte er nicht vorlegen. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens stritt er sich daher mit dem Finanzamt über die Höhe der wöchentlich vereinnahmten Miete. Das Finanzamt schätzte einen Wert von 350 EUR pro Wohnung und Woche - und damit eine deutlich höhere Miete als vom Vermieter angegeben.

Das FG beurteilte die Mietsituation jedoch etwas anders als das Finanzamt. Denn teilweise lagen tatsächlich Mietverträge vor, die sämtlich unbefristet waren. Die fehlende Befristung eines Mietvertrags geht aber nach allgemeiner Erfahrung immer mit einer geringeren Miete einher. Außerdem hatte das Finanzamt bei seiner Schätzung eventuelle Leerstände nicht berücksichtigt. Hierfür sollten nach Auffassung des FG noch einmal 5 % von den geschätzten Mieteinnahmen abgezogen werden. Per saldo

berücksichtigte es schließlich noch Einkünfte von 300 EUR pro Wohnung und Woche.

Das Urteil bestätigt: Nicht nur Unternehmer, sondern auch Vermieter müssen Unterlagen zum Nachweis ihrer Einnahmen und Ausgaben aufbewahren. Der Vermieter im Streitfall war anderer Auffassung und wurde vom FG entsprechend zurechtgewiesen. Eine Aufzeichnung der Einkünfte ohne irgendwelche Nachweise ist nicht glaubhaft und eine Hinzuschätzung des Finanzamts zum Gewinn dann unausweichlich.

Quelle: FG Hamburg, Urt. v. 15.08.2017 - 2 K 270/15, NZB

Fundstelle: www.landesrecht-hamburg.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

12. Bauen/Wohnen: GroKo plant "Wohnraumoffensive"

Der Koalitionsvertrag der aus CDU, CSU und SPD bestehenden "GroKo" enthält Pläne, die für Immobilieneigentümer und solche, die es werden möchten, interessant sind. Unter dem Schlagwort "Wohnraumoffensive" stellt die neue Bundesregierung Pläne vor, die darauf abzielen, insgesamt 1,5 Mio. Wohnungen und Eigenheime frei zu finanzieren und öffentlich gefördert zu bauen.

- Bis Ende 2021 soll eine befristete Sonderabschreibung (zusätzlich zur linearen Abschreibung über vier Jahre 5 % pro Jahr) für den freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment eingeführt werden.
- Die Eigentumsbildung für Familien soll finanziell unterstützt werden. Dafür soll für den Ersterwerb von Neubau oder Bestand ein Baukindergeld als Zuschuss in Höhe von 1.200 EUR je Kind und pro Jahr eingeführt werden, das über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt wird. Das Baukindergeld soll flächendeckend bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000 EUR zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr plus 15.000 EUR pro Kind gewährt werden.
- Beim erstmaligen Erwerb von Wohngrundstücken für Familien soll die Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer geprüft werden.
- Schließlich soll die energetische Gebäudesanierung steuerlich gefördert werden. Steuerzahler sollen die Wahl zwischen einem Zuschuss und einer Reduzierung ihres zu versteuernden Einkommens haben.

Quelle: Ein neuer Aufbruch für Europa - Eine neue Dynamik für Deutschland - Ein neuer Zusammenhalt für unser Land: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode

Fundstelle: www.cdu.de oder www.spd.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

13. **Berufsständische Versorgungseinrichtungen: Beiträge sind ohne Wartefrist steuerfrei zu erstatten**

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass Pflichtbeiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung nur dann steuerfrei an eine Person zu erstatten sind, wenn nach deren Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind und die Versicherungspflicht nicht erneut eintritt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Wartefrist in einem neuen Urteil nun ausdrücklich verworfen. Geklagt hatte ein angestellter Rechtsanwalt, der über Jahre hinweg monatlich Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk geleistet hatte. Ein halbes Jahr, nachdem er in ein (versicherungsfreies) Beamtenverhältnis gewechselt und aus der Anwaltschaft ausgeschieden war, erhielt er vom Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern eine Erstattung von 90 % seiner geleisteten Pflichtbeiträge. Das Finanzamt setzte die Erstattung als sonstige Einkünfte mit einem Besteuerungsanteil von 66 % an und wies darauf hin, dass die für die Steuerfreiheit erforderliche Wartefrist von 24 Monaten nicht eingehalten worden sei.

Der BFH gab dem früheren Rechtsanwalt nun recht und urteilte, dass die Erstattung von Pflichtbeiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung unabhängig von einer Wartefrist steuerfrei bleibt. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass die erstatteten Beiträge auch nicht von den im Erstattungsjahr geleisteten Sonderausgaben des Mannes abgezogen werden durften. Eine solche Verrechnung war nicht zulässig, weil es sich bei den geleisteten Sonderausgaben um Krankenversicherungsbeiträge und somit um andere Sonderausgaben als die erstatteten Pflichtbeiträge gehandelt hatte.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung ihre Wartefrist in Anbetracht der gegenläufigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nun aufgeben wird.

Quelle: BFH, Urt. v. 10.10.2017 - X R 3/17

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Freiberufler

zum Thema: Einkommensteuer

14. **Doppelte Krankenversicherung: Komplettabzug für Basisbeiträge nur für eine Versicherung**

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind seit 2010 hinsichtlich der Basisabsicherung komplett als Sonderausgaben abziehbar. Soweit sie ein darüber hinausgehendes Versorgungsniveau absichern, fließen sie gemeinsam mit anderen Versicherungsbeiträgen (z.B. für Haftpflicht- und Unfallversicherungen) in die "sonstigen Vorsorgeaufwendungen" ein, so dass sie sich aufgrund der hier geltenden Höchstbeträge mitunter steuerlich nicht auswirken.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass Versicherte mit einer bestehenden doppelten (Basis-)Absicherung nur die Basisbeiträge einer Versicherung komplett abziehen können. Geklagt hatte ein Rentnerehepaar, das in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und zusätzlich freiwillig privat krankenversichert war. Für beide Versicherungen fielen Basisbeiträge an. Das

Rentnerehepaar beehrte für sämtliche Basisbeiträge den Komplettabzug.

Der BFH urteilte jedoch, dass der Komplettabzug lediglich für die Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung beansprucht werden kann, weil diese Versicherung gesetzlich zwingend vorgesehen ist und die Beiträge somit unvermeidbar sind. Für die Basisbeiträge zur privaten Krankenversicherung konnte der Komplettabzug nicht zusätzlich beansprucht werden. Dies ergab sich für das Gericht aus der Systematik sowie aus dem Sinn und Zweck des unbeschränkten Sonderausgabenabzugs: Der Gesetzgeber wollte lediglich die Beiträge zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus begünstigen. Für den Komplettabzug wird gesetzlich vorausgesetzt, dass die Beiträge für die Erlangung dieses Niveaus "erforderlich" waren. An diesem Merkmal fehlt es jedoch, wenn sich jemand doppelt bzw. mehrfach versichert. Die Basisversorgung ist dann bereits durch eine Krankenversicherung gewährleistet. Zusätzliche Versicherungen sind hier somit nicht mehr erforderlich.

Quelle: BFH, Urt. v. 29.11.2017 - X R 5/17

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

15. **Private (Fach-)Hochschulen: Studiengebühren sind nicht als Schulgeld abziehbar**

Besucht ein steuerlich anerkanntes Kind eine Privatschule, können dessen Eltern die Schulgeldzahlungen mit 30 %, maximal 5.000 EUR pro Jahr, als Sonderausgaben absetzen. Zentrale Abzugsvoraussetzung ist, dass die Schule zu einem anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt.

Hinweis: Nicht als Schulgeldzahlungen von der Steuer abziehbar sind Kosten, die für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung in der Privatschule anfallen. Kein Abzug ist zudem für Zahlungen an Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen, Sportvereine oder für Ferienbetreuungsangebote möglich.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun bekräftigt, dass Studiengebühren für den Besuch einer privaten (Fach-)Hochschule nicht als Sonderausgaben abziehbar sind. Geklagt hatten Eltern, deren Tochter an einer privaten Fachhochschule den Abschluss "Bachelor of Science" anstrebte. Das Finanzamt hatte die von den Eltern gezahlten Studiengebühren von 3.555 EUR nicht als Sonderausgaben anerkannt.

Der BFH folgte dieser Entscheidung und verwies darauf, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung Schulgeldzahlungen an private Hochschulen bereits für die bis 2007 geltende Rechtslage vom Sonderausgabenabzug ausgenommen hat. Eine Ausnahme war lediglich für jene Hochschulen vorgesehen, die als staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschulen anerkannt waren.

Nach Meinung des Gerichts sind Studiengebühren an (Fach-)Hochschulen auch nach neuer Rechtslage nicht als Schulgeld abziehbar. Der Umstand, dass der Sonderausgabenabzug nur für bestimmte Privatschulen gilt, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Fachhochschule im Urteilsfall war demnach keine "Schule" im Sinne der gesetzlichen Abzugsvorschrift, so dass den Eltern kein Sonderausgabenabzug zustand.

Hinweis: Das Einkommensteuergesetz sieht zwar grundsätzlich einen Sonderausgabenabzug für Kosten der eigenen Berufsausbildung vor. Hiervon konnten die Eltern im vorliegenden Fall jedoch nicht profitieren, da die Studiengebühren nicht ihre eigene Ausbildung betrafen.

Quelle: BFH, Urt. v. 10.10.2017 - X R 32/15, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

16. Kindergeld: Was gilt als Erstausbildung und was nicht?

Für die meisten Eltern ist der Begriff "Erstausbildung" wichtiger, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Denn je nachdem, wie lange eine Erstausbildung dauert, wird auch für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres noch Kindergeld gezahlt. Über die Definition einer Erstausbildung wird daher manchmal heftig gestritten. Fest steht jedenfalls: Das individuelle Berufsziel des Auszubildenden und nicht die Ausbildung an sich ist ausschlaggebend dafür, wann die Erstausbildung beendet ist. Allerdings sind hier insbesondere bei mehraktigen Berufsausbildungen Grenzen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht gesetzt.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschied kürzlich mit zwei am selben Tag getroffenen Urteilen über diesbezügliche Differenzierungskriterien. Geklagt hatten zum einen die Eltern eines Bachelorstudenten und zum anderen die Eltern einer angehenden Steuerfachwirtin. Beide Kinder hatten bereits eine Ausbildung als Steuerfachangestellte erfolgreich gemeistert. Der Bachelorstudent begann anschließend sein Studium und arbeitete nebenbei in Vollzeit als Steuerfachangestellter. Die angehende Steuerfachwirtin arbeitete ebenfalls in Vollzeit als Steuerfachangestellte und begann ihren weiteren Ausbildungsabschnitt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Düsseldorfer Richter sprachen den Eltern des Bachelorstudenten das Kindergeld zu - den Eltern der Steuerfachwirtin hingegen nicht. Das FG sah die Ausbildung zum Steuerfachangestellten im ersten Fall nämlich als notwendig an, damit der junge Mann überhaupt studieren konnte. Denn erst durch die Ausbildung hatte er die Berechtigung zum Studium erlangt. Beide Ausbildungsbestandteile gehörten demnach untrennbar zusammen.

Im zweiten Fall war ausschlaggebend, dass vor der Zulassung zur Prüfung zum Steuerfachwirt eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens drei Jahren nachgewiesen werden muss. Erst dann ist eine Zulassung zur Prüfung zum Steuerfachwirt möglich. Diese Zeitspanne ist aber für das FG einerseits zu lang, um noch von einer einheitlichen Ausbildung sprechen zu können. Andererseits ist höchststrichterlich durch den Bundesfinanzhof entschieden worden, dass eine vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts erforderliche Berufstätigkeit grundsätzlich zu einer Trennung der Ausbildungsabschnitte führt.

Bitte denken Sie daran: Seit dem 01.01.2018 können Kindergeldanträge nur noch sechs Monate rückwirkend gestellt werden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 11.01.2018 - 9 K 994/17 KG, Rev. (BFH: III R 8/18)
FG Düsseldorf, Urt. v. 11.01.2018 - 9 K 1541/17 KG

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

17. Auslandssemester: Wo ist die erste Tätigkeitsstätte?

Bei einem Vollzeitstudium wird die Universität in steuerlicher Hinsicht wie eine erste Tätigkeitsstätte behandelt. Konsequenz ist, dass die Fahrtwege zwischen Wohnung und Bildungsstätte nur mit der Entfernungspauschale von 30 Cent je Kilometer (einfach Strecke) berücksichtigt werden können. Sofern es sich bei dem Studium um eine zweite Ausbildung handelt, können diese Kosten bei der Ermittlung der Einkommensteuer als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Eine Studentin aus Nordrhein-Westfalen absolvierte allerdings während ihres Studiums in Deutschland zwei Auslands- und ein Auslandpraxissemester. Im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung wollte sie die Aufwendungen für die Unterkunft im Ausland sowie Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt wissen. Immerhin war ihre erste Tätigkeitsstätte ja die Universität in Deutschland, bei der sie weiterhin eingeschrieben war.

Doch sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Münster kamen zu dem Schluss, dass eine Bildungsstätte nur dann als erste Tätigkeitsstätte berücksichtigt werden kann, sofern sie auch tatsächlich besucht wird. Die Immatrikulation allein ist nicht ausreichend. Daher lag die erste Tätigkeitsstätte im Ausland und Verpflegungsmehraufwendungen konnten nicht geltend gemacht werden.

Auch die Unterkunftskosten waren keine Werbungskosten. Nur wenn die Studentin im Ausland einen doppelten Haushalt geführt hätte, wären diese Kosten berücksichtigungsfähig gewesen. Doch da sie in Deutschland noch bei den Eltern wohnte und sich finanziell nicht an den Kosten dieser Haushaltsführung beteiligte, zählte nur der ausländische Haushalt als eigener Hausstand. Die Kosten des ersten Haushalts sind allerdings regelmäßig Kosten der privaten Lebensführung und können steuerlich nicht berücksichtigt werden. Die Klage ging für die Studentin verloren.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 24.01.2018 - 7 K 1007/17 E,F, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

18. **Intercompany Loans: Auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind gefährdet**

Zwischen einer Gesellschaft und ihren Gesellschaftern ist es durchaus üblich, sich gegenseitig Darlehen zu gewähren. Für gewöhnlich fungiert der Gesellschafter oder die Gesellschafterin (oft in der Form einer Kapitalgesellschaft) als Darlehensgeberin, da sie ihre Tochtergesellschaften nur zu einem geringeren Teil mit Eigenkapital ausstatten möchte.

Doch Vorsicht - der Ausfall oder die Abschreibung solcher Intercompany Loans darf genauso wenig den Gewinn mindern wie eine Abschreibung auf die Beteiligung selbst! Das gilt jedenfalls für Darlehensgeber, die zu mehr als 25 % an der Darlehensnehmerin beteiligt sind.

Nach dem Willen des Gesetzgebers gilt dies nicht nur für Darlehen, sondern auch für vergleichbare Vorgänge. In einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg war die Frage streitig, ob Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zwischen zwei Gesellschaften einen solchen vergleichbaren Vorgang darstellen. Aus der Sicht der Richter war dies im vorliegenden Fall so evident, dass sie die Aussetzung der Vollziehung nicht gewährten.

In dem Fall hatte eine deutsche Kapitalgesellschaft an verbundene ausländische Gesellschaften Bauleistungen erbracht. Die daraus resultierenden Forderungen wurden drei Jahre lang nicht bedient, anschließend mündeten die Zahlungsschwierigkeiten der Auftraggeberinnen in deren Insolvenz. Hinsichtlich der Forderungen nahm die Gläubigerin keine Beitreibungsmaßnahmen vor.

Genau darin sahen die Richter das entscheidende Argument für die Versagung des Betriebsausgabenabzugs: Ein fremder Inhaber einer Forderung aus Lieferungen und Leistungen hätte versucht, diese beizutreiben.

Hinweis: Um ein Betriebsausgabenabzugsverbot zu vermeiden, sollten Sie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an verbundene Unternehmen - wie ein fremder Dritter - betreiben und dies dokumentieren.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.08.2017 - 11 V 11184/17

Fundstelle: www.finanzgericht.berlin.brandenburg.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

19. **Auslandssachverhalte: Hindert ein DBA die außerbilanzielle Hinzurechnung nach nationalen Vorschriften?**

Gerade bei Kapitalgesellschaften, die in einem Mutter-Tochter-Verhältnis stehen, ist strikt darauf zu achten, dass sämtliche Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen ihnen fremdüblich sind. Bei einer Darlehensgewährung bedeutet das insbesondere, dass die Schuldnerin der Gläubigerin Sicherheiten gewährt.

Für den Fall, dass eine inländische Kapitalgesellschaft an einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft zu mehr als 25 % beteiligt ist, sanktioniert das Außensteuergesetz (AStG) sämtliche fremdunüblichen Konstellationen, zum Beispiel zu günstige Darlehenskonditionen. Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch entschieden, dass entgegen den Bestimmungen des AStG allein das Fehlen einer Besicherung eines Darlehens, das eine inländische Gesellschaft einer ausländischen Gesellschaft gewährt, nicht zu einer Einkünftekorrektur einer vorgenommenen Teilwertabschreibung führt.

In einem vor dem Finanzgericht Hamburg (FG) entschiedenen Fall gewährte eine im Inland ansässige Gesellschaft ihrer in der Türkei ansässigen Tochtergesellschaft ein Darlehen und sah sich kurze Zeit später gezwungen, dieses abzuschreiben. Der Betriebsprüfer addierte die mit der Abschreibung einhergehende bilanzielle Gewinnminderung dem Gewinn außerbilanziell wieder hinzu. Er stützte seine Hinzurechnung aber nicht auf die Grundsätze des AStG, sondern auf die Grundsätze des deutschen Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Nach Meinung der Klägerin sei das obengenannte BFH-Urteil auch auf diesen Fall anzuwenden, denn die Entscheidung sei zu den Fremdvergleichsgrundsätzen ergangen. Diese würden jedoch nicht nur nach dem AStG, sondern auch nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Türkei und Deutschland gelten. Wenn also das Urteil die Vorschriften des Außensteuergesetzes ausschließe, müsse es auch die Einkünftekorrektur nach dem KStG ausschließen, so die Klägerin.

Die Richter des FG sahen das jedoch anders, da die Technik der Einkünftekorrektur eine andere sei.

Hinweis: Die Klägerin hat gegen das Urteil Revision beim BFH eingelegt. Es darf mit Spannung erwartet werden, was die Bundesrichter zu dem Fall sagen. In gleichgelagerten Fällen sollten Sie unter Bezugnahme auf das Revisionsverfahren beim BFH die Aussetzung des Verfahrens beantragen.

Quelle: FG Hamburg, Urt. v. 09.02.2017 - 5 K 9/15, Rev. (BFH: I R 19/17)

Fundstelle: www.justiz.hamburg.de/finanzgericht

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

20. Umsatzsteuer: Sind notärztliche Betreuungsleistungen auf Veranstaltungen umsatzsteuerfrei?

Das Finanzgericht Köln (FG) hat entschieden, dass Umsätze aus notärztlichen Betreuungsleistungen auf Veranstaltungen nicht umsatzsteuerfrei sind. Heilbehandlungen in der Humanmedizin, die als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut oder in ähnlichen heilberuflichen Tätigkeiten durchgeführt werden, sind dagegen grundsätzlich umsatzsteuerfrei.

Im vorliegenden Fall ging es um einen Arzt, der neben anderen auch Umsätze aus Bereitschaftsdiensten bei Sportveranstaltungen erzielte. Zu den Aufgaben des Arztes gehörte es, den Veranstaltungsbereich im Vorfeld zu kontrollieren und die Verantwortlichen im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefährdungen zu beraten. Er sollte während der Veranstaltung frühzeitig Gefahren sowie gesundheitliche Probleme der Teilnehmer, vor allem bei einer Herzsportgruppe, erkennen. Bei Bedarf sollte er ärztliche Untersuchungen und Behandlungen durchführen.

Die Klage vor dem FG hatte teilweise Erfolg. Das FG führte aus, dass die ärztliche Überwachung der Blut- und Vitalwerte der Teilnehmer der Herzsportgruppe eine umsatzsteuerfreie ärztliche Heilbehandlung darstelle. Die notärztliche Betreuung von Veranstaltungen beurteilte das FG hingegen als umsatzsteuerpflichtige Leistung. Der Arzt stelle sich hier durch seine Anwesenheit für potentielle Heilbehandlungen erst zur Verfügung. Er erbringe gegenüber dem Veranstalter somit lediglich die Leistung seiner Anwesenheit und Einsatzbereitschaft. Das allein reiche jedoch nicht, um die umsatzsteuerliche Befreiung in Anspruch zu nehmen. Die Anwesenheit des Arztes in Form seiner Einsatzbereitschaft sei nicht Teil eines konkreten, individuellen, der Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten dienenden Leistungskonzepts. Sofern eine Notfallbehandlung erforderlich werde, sei die Anwesenheit des Arztes zwar entscheidend für eine optimale Versorgung, sie diene jedoch nicht der konkreten Behandlung einer Gesundheitsstörung oder Krankheit. Aufgrund des fehlenden therapeutischen Zwecks liege somit keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung vor.

Das FG hat die Revision zugelassen, da die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von notärztlichen Betreuungsleistungen auf Veranstaltungen höchstrichterlich noch ungeklärt ist. Wie die reine Anwesenheit eines Arztes während einer Veranstaltung umsatzsteuerlich zu beurteilen ist, muss nun der Bundesfinanzhof klären.

Hinweis: Die Frage der umsatzsteuerlichen Bewertung von ärztlichen Betreuungsleistungen sowie der Einsatzbereitschaft bei Veranstaltungen hat eine erhebliche praktische Bedeutung, da bei nahezu jeder Sport- und Konzertveranstaltung die Anwesenheit eines Arztes vorgeschrieben ist. Umsatzsteuerfestsetzungen betroffener Rettungs- und Sanitätsdienste sollten vor diesem Hintergrund offengehalten werden.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 03.07.2017 - 9 K 1147/16, Rev. (BFH: VR 37/17)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Umsatzsteuer

21. Grundstücksverkauf: Berichtigungsverfahren bei unberechtigtem Steuerausweis

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Änderung eines unberechtigten Umsatzsteuerausweises nur im Wege des gesonderten Berichtigungsverfahrens geltend gemacht werden kann. Ein bloßer Antrag auf geänderte Umsatzsteuerfestsetzung ist hier somit nicht ausreichend.

Sofern der Umsatzsteuerausweis unberechtigt ist, kann dieser korrigiert werden, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Die Gefährdung des Steueraufkommens gilt dann als beseitigt, wenn ein Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger nicht durchgeführt oder die Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt wurde. Eine Berichtigung ist schriftlich beim Finanzamt zu beantragen.

Im vorliegenden Sachverhalt ging es um den Miteigentümer eines Grundstücks, das von einer GbR an eine GmbH vermietet wurde. Die GmbH nutzte das Grundstück als Betriebsgelände. Der Kläger war an beiden Gesellschaften beteiligt. Mit notariellen Verträgen vom November 2001 und vom März 2002 veräußerte der Kläger seinen Grundstücksanteil an verschiedene Erwerber. In diesen Verträgen optierte der Kläger zur Umsatzsteuer. Er führte die Umsatzsteuer aus den Verkäufen jedoch nicht an das

Finanzamt ab.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen des Klägers für ein anderes von ihm vermietetes Grundstück enthielten unstrittige Vermietungsumsätze. Das Finanzamt erfasste die Erlöse aus den Verkäufen der Miteigentumsanteile des Klägers in geänderten Umsatzsteuerbescheiden für die Jahre 2001 und 2002. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Im Juni 2014 berichtigte der Kläger die Umsatzsteuererklärung und legte korrigierte Rechnungen über die beiden Verkäufe vom November 2001 und März 2002 vor. Dem folgte das Finanzamt nicht.

Die Klage gegen die Umsatzsteuerfestsetzung für den Monat Juni 2014 wurde abgewiesen. Der Kläger habe in den Verträgen jeweils Umsatzsteuer ausgewiesen, obwohl er kein Unternehmer gewesen sei. Die Veräußerung stelle keine unternehmerische Tätigkeit dar. Die Grundstücksverkäufe seien daher seinem nichtunternehmerischen Vermögen zuzuordnen. Aus diesem Grund lägen bezüglich der Verkäufe vom November 2001 und März 2002 keine steuerbaren Umsätze vor. Es liege hier ein Fall des unberechtigten Steuerausweises vor.

Der sich ergebende Berichtigungsanspruch des Steuerbetrags ist jedoch nicht Gegenstand des Umsatzsteuerbescheides für den Monat Juni 2014. Daher konnte über die Klage gegen den Berichtigungsanspruch aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht entschieden werden.

Hinweis: Die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrags ist beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen. Erst bei einer Ablehnung der Berichtigung durch das Finanzamt ist der Einspruch bzw. nach dessen Erfolglosigkeit die Klage gegeben.

Quelle: FG Baden-Württemberg, *Entsch. v. 10.08.2017 - 1 K 2292/15, rkr.*

Fundstelle: www.fg-baden-wuerttemberg.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

22. **Bauträgerfälle: Sind Rückzahlungen an Bauträger zu verzinsen?**

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat in einem aktuellen Fall entschieden, dass bei einer von Anfang an rechtswidrigen Umsatzsteuerfestsetzung, die zu einem Erstattungsbetrag führt, Erstattungszinsen anfallen.

Im vorliegenden Fall ging es um eine GmbH, die überwiegend als Bauträgerin tätig war. Sie errichtete Wohn- und Geschäftshäuser auf eigenem Boden zu Veräußerungs- oder Vermietungszwecken. Dazu nahm sie Leistungen diverser Bauhandwerker in Anspruch.

Die GmbH führte zunächst die Umsatzsteuer für das Jahr 2010 an das Finanzamt ab. Im Jahr 2013 änderte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung. Ein Bauträger erbringe keine Bauleistungen und sei damit kein Steuerschuldner als Leistungsempfänger von Bauleistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daraufhin beantragte die GmbH eine Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung für das Jahr 2010. Das Finanzamt änderte sie zugunsten der GmbH. Den Antrag auf Festsetzung von Erstattungszinsen lehnte es jedoch ab.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass hier ein rückwirkendes Ereignis mit einem späteren Beginn des Zinslaufs vorlag. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das FG hat nun entschieden, dass Erstattungszinsen festzusetzen sind, wenn das Finanzamt zugunsten eines Steuerpflichtigen eine Umsatzsteuerfestsetzung, die von Anfang an rechtswidrig war, ändert und dies zu einem Erstattungsbetrag führt.

Hinweis: Die Revision ist zugelassen. Die Rechtsmittelfrist läuft noch.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 17.01.2018 - 12 K 2324/17, Rev. zugelassen
FG Baden-Württemberg, Pressemitteilung Nr. 5/2018 v. 15.02.2018

Fundstelle: www.fg-baden-wuerttemberg.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

23. Einfuhrumsatzsteuer: Bestandskräftig festgesetzte Einfuhrumsatzsteuer kann erlassen werden

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat kürzlich entschieden, dass bestandskräftig festgesetzte Einfuhrumsatzsteuer zu erlassen ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige nachweist, dass er die nach Deutschland eingeführten Waren im unmittelbaren Anschluss an die Einfuhr für eine innergemeinschaftliche Lieferung verwendet hat.

Im vorliegenden Fall ging es um ein Schweizer Bauunternehmen, das in den Jahren 2007 bis 2011 an der Errichtung einer Wohn- und Geschäftsimmobilie in London beteiligt war. Im Jahr 2009 meldete das Bauunternehmen in diesem Kontext beim deutschen Zoll Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mit unmittelbar daran anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung an. Die Waren betrafen vorgefertigte Konstruktionen, die von der Schweiz aus über Deutschland an eine Baustelle in London transportiert werden sollten. Das Bauunternehmen montierte die Konstruktionen direkt in London.

Zunächst stellte das Zollamt die Waren ohne Erhebung von Einfuhrabgaben frei. Später fand das Hauptzollamt Fehler in den Zollanmeldungen und erließ 2012 schließlich einen Einfuhrabgabenbescheid. In diesem wurde Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von ca. 650.000 EUR nacherhoben. Der Bescheid wurde bestandskräftig. Das Bauunternehmen stellte zunächst einen Erlassantrag, den das Hauptzollamt jedoch ablehnte.

Die Klage hatte bedingt Erfolg. Das Bauunternehmen konnte nachweisen, dass es die eingeführten Waren teilweise unmittelbar zur Ausführung innergemeinschaftlicher Lieferungen verwendet hatte. In diesem Umfang wurde die festgesetzte und bestandskräftige Einfuhrumsatzsteuer erlassen. Laut Gericht ist im Hinblick auf die betreffenden Einfuhrvorgänge die Einfuhrumsatzsteuer hier somit lediglich in Höhe von ca. 421.000 EUR zu leisten.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 14.11.2017 - 11 K 1102/15, Rev. (BFH:VII R 4/18)

Fundstelle: www.fg-baden-wuerttemberg.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

24. Vorsteuerabzug: Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung und Vorsteuerabzug

Wann ist eine Entgeltforderung uneinbringlich? Welche Auswirkungen hat das auf den Vorsteuerabzug? Mit diesen Fragen hat sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) in einem aktuellen Urteil auseinandergesetzt.

Im vorliegenden Sachverhalt ging es um den Eigentümer eines Geschäftsgrundstücks. Dieser vermietete das Grundstück zu ca. 57 % umsatzsteuerpflichtig. Im Jahr 2012 erhielt der Vermieter eine berichtigte Schlussrechnung von der GmbH, die bis einschließlich 2007 Bauleistungen am Grundstück durchgeführt hatte. Grund für diese war ein Fehler in der ursprünglichen Rechnung bezüglich des Sicherheitseinbehalts.

Daraufhin beantragte der Vermieter die Änderung des Umsatzsteuerbescheides und beehrte eine Erhöhung der bisher für das Jahr 2007 geltend gemachten Vorsteuer.

Das Finanzamt lehnte die Änderung des Umsatzsteuerbescheides für 2007 ab. Es vertrat die Auffassung, dass die Forderungen der GmbH im Jahr 2007 nicht mehr beglichen würden. Zwischen dem Vermieter und der GmbH habe demnach Uneinigkeit hinsichtlich der mangelfreien Arbeit der GmbH bestanden. Ferner habe der Vermieter für zum 31.12.2006 bestehende Verbindlichkeiten gegenüber der GmbH im Jahr 2008 lediglich einen Betrag von 5.000 EUR geleistet. Weitere Zahlungen erfolgten erst 2011.

Das FG hat nun entschieden, dass dem Vermieter der Vorsteuerabzug aus der berichtigten Schlussrechnung der GmbH für das Jahr 2007 zusteht. Die Berichtigung der Schlussrechnung wirke nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung im Jahr 2007 zurück. Der Vorsteuerabzug sei nicht bereits im Jahr 2007 wegen der Uneinbringlichkeit der Forderung zu berichtigen.

Uneinbringlich sei eine Entgeltforderung laut der Rechtsprechung des BFH nicht schon, wenn der Leistungsempfänger die Zahlung nach Fälligkeit verzögere, sondern erst dann, wenn der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt werde. Zudem liege die Uneinbringlichkeit einer Forderung vor, wenn damit zu rechnen sei, dass der Leistungsempfänger die Forderung auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen könne. Das war hier in Bezug auf die 2007 erstellte Schlussrechnung nicht der Fall.

Hinweis: Die Revisionsentscheidung des Bundesfinanzhofs ist anhängig und bleibt abzuwarten.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 16.03.2017 - 5 K 5040/15, Rev. (BFH: V R 38/17)

Fundstelle: www.finanzgericht.berlin.brandenburg.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

25. Insolvenzverfahren: Umsatzsteuerberichtigung nach Rechnungskorrektur

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat kürzlich zur Umsatzsteuerberichtigung im Insolvenzverfahren Stellung genommen. Danach ist das Finanzamt verpflichtet, seine Zustimmung zur Berichtigung eines unberechtigten Umsatzsteuerausweises zu erteilen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn der Steuerpflichtige, der eine Rechnung berichtigt, aus insolvenzrechtlichen Gründen den vereinnahmten Mehrbetrag nicht an den Leistungsempfänger erstattet.

Im vorliegenden Fall ging es um den Insolvenzverwalter der Firma X. Über das Vermögen der Firma X wurde im Jahr 2012 das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Firma X hatte mit der Firma Y eine sogenannte Jahreskonditionsvereinbarung über ein bestimmtes geliefertes Warenvolumen und einen entsprechenden Gesamtumsatz geschlossen. In dieser Vereinbarung waren unter anderem detaillierte Bonuszahlungen geregelt.

Die in den Abschlagsrechnungen des Jahres 2006 gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer wurde von der Firma X in der Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2006 zutreffend an das Finanzamt gemeldet und gezahlt. Die Firma Y nahm hierfür entsprechend den Vorsteuerabzug vor.

Zehn Jahre später stornierte die Firma X die Rechnungen des Jahres 2006 hinsichtlich einiger Positionen, unter anderem auch zu Vereinbarungen bestimmter Bonuszahlungen und Preisnachlässe. Nach Erhalt der geänderten Rechnungen bezahlte die Firma Y die nunmehr entstandene Umsatzsteuer an das Finanzamt. Demgegenüber lehnte das Finanzamt den Antrag der Firma X auf Zustimmung zur Rechnungsberichtigung ab.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass keine Rechnungsberichtigung möglich sei, da keine Rechnungen mit unberechtigtem Steuerausweis im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorlägen. Vielmehr handele es sich hier lediglich um eine Dokumentation von Entgeltminderungen für die Lieferungen.

Das FG hat nun entschieden, dass es sich bei den Abrechnungspapieren um Rechnungen mit unberechtigtem Steuerausweis im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelte. Diese seien daher berichtigungsfähig. Das Finanzamt ist verpflichtet, seine Zustimmung zur vorgenommenen Rechnungsberichtigung zu erteilen.

Hinweis: Hat ein Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er laut Gesetz eigentlich für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er in der für den Streitzeitraum geltenden Fassung auch den Mehrbetrag.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 11.12.2017 - 9 K 2646/16, Rev. (BFH: XI R 5/18)

Fundstelle: www.fg-baden-wuerttemberg.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

26. Kryptowährungen: BMF-Schreiben erörtert umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoins

Die Bundesregierung hat sich kürzlich aufgrund einer Anfrage des Bundestags zur umsatz- und ertragsteuerlichen Behandlung von Geschäften mit Kryptowährungen (z.B. Bitcoins) geäußert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt nun zu den umsatzsteuerlichen Aspekten von Bitcoins und weiteren virtuellen Währungen Stellung und bezieht sich dabei auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 22.10.2015.

Im EuGH-Urteil wurde entschieden, dass der Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der sogenannten virtuellen Währung Bitcoin und umgekehrt eine umsatzsteuerfreie Dienstleistung gegen Entgelt ist.

Das aktuelle BMF-Schreiben beleuchtet nun noch einmal konkret den Umtausch konventioneller Währungen in Bitcoins, der eine umsatzsteuerfreie steuerbare sonstige Leistung darstellt, die Verwendung von Bitcoins als Entgelt, die mit konventionellen Zahlungsmitteln gleichzusetzen ist, soweit sie lediglich als reines Zahlungsmittel dienen. Zudem beschäftigt sich das Schreiben mit den Transaktionsgebühren für das Mining, mit den Regelungen für sogenannte Wallets, elektronische Geldbörsen, die der Aufbewahrung virtueller Währungen (z.B. Smartphone-Apps) dienen, sowie mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der Betreiber einer Handelsplattform für Bitcoins.

Hinweis: Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 01.10.2010 wird vor diesem Hintergrund auch um einen Abschnitt zur umsatzsteuerlichen Behandlung virtueller Währungen ergänzt.

Quelle: BMF-Schreiben v. 27.02.2018 - III C 3 - S7160-b/13/10001

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

27. Geplante Mehrwertsteuerreform: Deutscher Steuerberaterverband kritisiert Änderungen

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat sich kürzlich in zwei aktuellen Stellungnahmen zur geplanten Mehrwertsteuerreform der EU-Kommission geäußert. Änderungsvorschläge, wie beispielsweise die Neuerungen im Zusammenhang mit den Vorschriften der Mehrwertsteuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie zur Vereinfachung der Reihengeschäfte, sieht der DStV positiv.

Kritik äußert der DStV jedoch an der geplanten Einführung eines sogenannten zertifizierten Steuerpflichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen nämlich nur diesem zugutekommen. Der Verband befürchtet dadurch einen hohen Umstellungsaufwand, eine Zweiklassenaufteilung von Steuerpflichtigen sowie eine erhebliche Wettbewerbsverzerrungen. Der DStV hält ferner die Verbesserung bei Reihengeschäften für zu kurz greifend, da diese ebenfalls nur einen zertifizierten Steuerpflichtigen betreffen.

Auch die geplante Flexibilisierung der Steuersätze sieht der DStV kritisch und bezeichnet die Einführung weiterer Mehrwertsteuersätze als eine Verkomplizierung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Zur Stärkung des Binnenmarkts bedürfe es dagegen einer größeren Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze.

Hinweis: Laut DStV können Unternehmen bzw. ihre Berater nur durch eine Angleichung der entsprechenden Sätze die tatsächlich entstandene Mehrwertsteuer planungssicher abführen. Hier seien insbesondere kleine und mittlere Beratungskanzleien benachteiligt, da sie häufig nicht auf ein internationales Netzwerk zurückgreifen könnten.

Quelle: Deutscher Steuerberaterverband e.V., Stellungnahmen S 01/18 und S 02/18 v. 16.02.2018

Fundstelle: www.dstv.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

28. Erbschaftsteuer: Nachzahlungs- und Erstattungsinsen im Rahmen einer Erbschaft

Wenn Sie erben, kann es sein, dass die Einkommensteuerveranlagung des Erblassers noch nicht abgeschlossen ist. Abhängig davon, wie lange das zu veranlagende Jahr schon zurückliegt, könnten Erstattungs- oder Nachzahlungszinsen anfallen. An sich sollte man glauben, dass Erstattungsinsen zum Erbe gehören und Nachzahlungszinsen als Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen sind. Doch was ist, wenn die Einkommensteuerbescheide erst nach dem Todestag des Erblassers erlassen werden? Das Finanzgericht München (FG) musste entscheiden, ob auch in diesem Fall die Zinsen bei der Ermittlung des erbschaftsteuerrechtlichen Erwerbs zu berücksichtigen sind.

Der Kläger ist Alleinerbe der im Jahr 2011 verstorbenen Erblasserin. Unter anderem erbt er Beteiligungen an Personengesellschaften, aufgrund derer es im Nachgang zu einer Außenprüfung geänderte Bescheide für die Jahre 2001 bis 2008 gab. Für die Jahre 2001 und 2008 wurden Erstattungsinsen, für die anderen Jahre Nachzahlungszinsen festgesetzt. Die Bescheide wurden nach dem Tod der Erblasserin an den Kläger als deren Rechtsnachfolger zugestellt und bekanntgegeben. Das Finanzamt berücksichtigte die Erstattungsinsen beim erbschaftsteuerrechtlichen Erwerb und die Nachzahlungszinsen bis zum Erbanfall als Nachlassverbindlichkeiten. Der Erbe erhob Klage, da nach seiner Meinung die Erstattungsinsen nicht zum Erbe gehören und die Nachzahlungszinsen zwischen Erbanfall und Bescheiderlass auch Nachlassverbindlichkeiten sind.

Das FG gab ihm teilweise recht. Die Erstattungszinsen gehören nicht zum erbschaftsteuerrechtlichen Erwerb. Maßgeblich ist nämlich, welche Vermögensgegenstände am Stichtag zum Vermögen des Erblassers gehören. Grundsätzlich gehören Steuererstattungsansprüche nur dann zum Erwerb, wenn sie bereits zum Zeitpunkt des Erbanfalls entstanden sind. Für Zinsansprüche kann dann nichts anderes gelten. Allerdings entstehen die Zinsen erst nach dem Ablauf des Verzinsungszeitraums. Daher sind die Erstattungszinsen nicht Teil des erbschaftsteuerrechtlichen Erwerbs. Bei den Nachzahlungszinsen gilt Ähnliches. Diese können nur berücksichtigt werden, wenn sie vom Erblasser herrühren. Dazu müssen sie bei Erbanfall eine wirtschaftliche Belastung darstellen. Dies ist hier allerdings nicht der Fall. Somit sind weder die Erstattungs- noch die Nachzahlungszinsen zu berücksichtigen.

Quelle: FG München, Urt. v. 15.11.2017 - 4 K 3189/16, Rev. (BFH: II R 47/17)

Fundstelle: www.finanzgerichte.bayern.de

Information für: alle

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungssteuer

29. **Auslandsbeziehungen: Welche Mitteilungspflichten gegenüber dem deutschen Fiskus bestehen**

Wer hierzulande seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat, muss gegenüber dem deutschen Fiskus bestimmte Mitteilungspflichten beachten. Nach der Abgabenordnung müssen von ihm folgende Vorgänge gemeldet werden:

- Die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs bzw. der Betriebsstätte.
- Der Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft.
- Der Erwerb oder der Verkauf von Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland), sofern damit eine Beteiligung von mindestens 10 % erreicht wird oder die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen über 150.000 EUR liegt.
- Der Umstand, dass erstmals ein beherrschender oder bestimmender Einfluss auf Drittstaatengesellschaften ausgeübt werden kann, sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft.

In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) diese Mitteilungspflichten wie folgt erläutert:

- Die Mitteilungspflicht zu Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften kann auch von der Gesellschaft selbst, einem Treuhänder oder einem anderen (Interessen-)Vertreter wahrgenommen werden, sofern die Einkünfte des inländischen Beteiligten gesondert und einheitlich festgestellt und dessen Grunddaten (darunter Name, Anschrift, Steuernummer) an den deutschen Fiskus übermittelt werden.
- Zur Mitteilungspflicht bei Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen weist das BMF darauf hin, dass bei der Berechnung der maßgeblichen 10-%-Grenze unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammenzurechnen sind. Bei der absoluten Wertgrenze von 150.000 EUR müssen auch mittelbare und früher erworbene

Beteiligungen berücksichtigt werden.

- Der beherrschende oder bestimmende Einfluss, der eine Mitteilungspflicht bei Drittstaatengesellschaften auslöst, kann auf einer rechtlichen und/oder tatsächlichen Grundlage beruhen.

Das BMF weist darauf hin, dass sämtliche Mitteilungen grundsätzlich zusammen mit der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung oder der Feststellungserklärung für den betreffenden Zeitraum erfolgen müssen, spätestens jedoch 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums.

Hinweis: Ein weiteres Hauptaugenmerk des Anwendungsschreibens liegt auf den Mitteilungspflichten, die Kredit-, Zahlungs-, E-Geld- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Finanzunternehmen obliegen.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 05.02.2018 - IV B 5 - S 1300/07/10087, IV A 3 - S 0303/17/10001*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *übrige Steuerarten*

30. Unangekündigte Kontrollen: Bargeldbranche muss mit Kassennachschauen rechnen

Seit 2018 können Finanzämter bei Betrieben der Bargeldbranche sogenannte Kassennachschauen durchführen und in diesem Rahmen unangekündigt überprüfen, ob die im Kassensystem erfassten Daten den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind. Der Prüfer kann die gespeicherten Daten des Kassensystems und die Programmierung der Kasse direkt einsehen oder Daten für eine spätere Kontrolle auf einem Datenträger mitnehmen.

Auch Unternehmen ohne Registrier- oder PC-Kasse dürfen im Interesse der Wettbewerbsgleichheit auf diese Weise überprüft werden. Die Prüfung beschränkt sich dann zumeist auf die Zählung des Geldes in der Kasse (Kassensturzprüfung) und die Durchsicht der Tageskassenberichte für die Vortage.

Abhängig von der Branche des geprüften Unternehmens kann eine Kassennachschau auch mit einer unangemeldeten Lohnsteuer-Nachschau gekoppelt werden, so dass die Finanzämter feststellen können, welche Arbeitnehmer im Betrieb tätig sind und wie die lohnsteuerlichen Aufzeichnungen geführt werden.

Hinweis: Fördert die Kassennachschau Unstimmigkeiten bei den Kassenaufzeichnungen zutage, kann das Finanzamt direkt und ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer steuerlichen Außenprüfung übergehen. Auf diesen Übergang wird der geprüfte Unternehmer aber schriftlich hingewiesen.

Quelle: LfSt Niedersachsen, Pressemitteilung v. 02.02.2018
Fundstelle: www.lstn.niedersachsen.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: übrige Steuerarten

31. **Verfahrensrecht: Adressat im Umsatzsteuerbescheid**

Bei einem Bescheid kann man unter anderem zwischen dem Inhalts- und dem Bekanntgabeadressaten unterscheiden. Oftmals sind beide dieselbe Person. Inhalts- und Bekanntgabeadressat können sich aber unterscheiden, wenn der Bescheid dem Inhaltsadressaten nicht bekanntgegeben werden kann, weil dieser nicht handlungsfähig ist. Das ist zum Beispiel bei einer juristischen Person der Fall. An wen muss aber ein Bescheid adressiert werden, wenn es sich bei dem betreffenden Steuersubjekt um eine GmbH in Liquidation handelt? Das musste das Finanzgericht Münster (FG) entscheiden.

Die Klägerin ist eine GmbH, die aufgelöst wurde und sich seitdem in Liquidation befindet. Liquidator ist der vormalige alleinige Geschäftsführer L. Seit 2006 versteuerte die GmbH ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten. Im Rahmen einer Betriebsprüfung ermittelte der Prüfer höhere Umsätze, die er nach vereinbarten Entgelten berechnete. Die geänderten Bescheide für 2006 bis 2009 wurden am 27.04.2012 und für 2010 am 11.04.2013 erlassen. Sie waren adressiert an "L in Firma XY-GmbH" und enthielten unterhalb des Adressfelds den Vermerk "als gesetzlicher Vertreter von Firma XY-GmbH". Gegen die Bescheide wurde Einspruch erhoben. Das Finanzamt gab den Einsprüchen statt und erließ im Jahr 2015 geänderte Bescheide, die an "L in Fa. XY-GmbH i. L." adressiert waren. Sie enthielten den Vermerk "Als Liquidator für Fa. XY-GmbH i. L.". Gegen die Bescheide wurde Klage erhoben.

Das FG gab der Klägerin recht. Die geänderten Bescheide von 2012 bzw. 2013 und 2015 waren nichtig, denn aus ihnen war der Inhaltsadressat nicht eindeutig erkennbar. Der Inhaltsadressat der Umsatzsteuerbescheide wäre - auch noch im Liquidationsstadium - die GmbH gewesen, nicht ihr Liquidator. Es ist zwar ausreichend, wenn der Inhaltsadressat durch Auslegung anhand der dem Betroffenen bekannten Umstände sicher bestimmt werden kann. Sind Inhalts- und Bekanntgabeadressat aber nicht identisch, müssen zwingend beide angegeben werden. Da dies hier unterlassen wurde, sind die Bescheide unbestimmt und somit nichtig.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 18.05.2017 - 5 K 1954/16 U, Rev. (BFH: V R 56/17)
Fundstelle: www.justiz.nrw.de
Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF
zum Thema: übrige Steuerarten

32. **Verfahrensrecht: Hinterziehungszinsen bei verschwiegenen Einkünften**

Wenn Sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, können Sie Werbungskosten erst dann ansetzen, wenn Sie diese bezahlt haben. Sollten Sie umsatzsteuerpflichtig vermietet haben, so ist die gezahlte Umsatzsteuer als Werbungskosten abzugsfähig, mindert also den Gewinn und damit auch die darauf entfallende Einkommensteuer. Was ist jedoch, wenn die Einkünfte aus umsatzsteuerpflichtiger Vermietung im Rahmen einer Selbstanzeige erklärt werden und die hinterzogene Umsatzsteuer erst im Jahr der Zahlung als Werbungskosten berücksichtigt wird? Werden dann Hinterziehungszinsen für die Umsatzsteuer und die Einkommensteuer festgesetzt? Darüber musste das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entscheiden.

Im Jahr 2010 erstattete die Klägerin Selbstanzeige. Hierin erklärte sie Einkünfte aus einer umsatzsteuerpflichtigen Vermietung für die Jahre 2002 sowie 2004 bis 2008 nach. Daraufhin erließ das Finanzamt entsprechend geänderte Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbescheide und setzte Hinterziehungszinsen fest. Die Nachzahlungen für die Umsatzsteuer wurden in den Jahren 2010 und 2011 geleistet. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für die nacherklärten Jahre ließ das Finanzamt die Umsatzsteuernachzahlungen außen vor. Hiergegen argumentierte die Klägerin, dass es ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer in den jeweiligen Jahren als "Ausgabe" für sie zu einer doppelten Festsetzung von Hinterziehungszinsen sowohl auf die hinterzogene Umsatzsteuer als auch auf die hinterzogene Einkommensteuer komme.

Das FG folgte der Klägerin jedoch nicht. Hinterzogene Steuern sind zu verzinsen. Um die nachgezahlte Umsatzsteuer gewinnmindernd als "Ausgabe" in den entsprechenden Jahren zu berücksichtigen, fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Nach dem Gesetz kann die Umsatzsteuer erst zum Zeitpunkt der Zahlung als Werbungskosten berücksichtigt werden. Das Argument, dass bei rechtmäßigem Verhalten die entsprechende Umsatzsteuer gezahlt worden wäre, bleibt unbeachtlich. Denn die reine Fiktion eines nicht gegebenen tatsächlichen Geschehens kann die Strafbarkeit eines tatsächlich verwirklichten Delikts nicht entfallen lassen. Die vorgebliche "doppelte" Verzinsung sowohl der Einkommensteuernachzahlung als auch der Umsatzsteuernachzahlung aufgrund der Hinterziehung ist gesetzeskonform. Die Klägerin hatte immerhin die Vorteile sowohl der zu niedrigen Einkommensteuer- als auch der zu niedrigen Umsatzsteuerfestsetzung genossen.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 13.10.2017 - 13 K 1967/15, NZB

Fundstelle: www.fg-baden-wuerttemberg.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: übrige Steuerarten

33. **Unbewusste Irreführung: Wann ist eine Klagerücknahme unwirksam?**

Manche Entscheidungen im Leben lassen sich nicht revidieren. Ist eine Tür erst einmal zugeschlagen, lässt sie sich später womöglich nie wieder öffnen. Diese Erfahrung musste kürzlich auch ein Kläger vor dem Bundesfinanzhof (BFH) machen, der eine Klagerücknahme nachträglich bereut hatte.

Nach seiner Darstellung hatte der Sachbearbeiter im Finanzamt ihm während eines Klageverfahrens die Prüfung von nachgereichten Unterlagen zugesichert. Daraufhin habe er in gutem Glauben die Klage zurückgenommen, weil er den Zweck dieses Rechtsbehelfs durch die Zusicherung der Prüfung als erfüllt angesehen habe. Das Finanzamt änderte die streitgegenständlichen Bescheide später allerdings nicht.

Der Kläger bemühte sich daraufhin um Wiederaufnahme des Klageverfahrens, was das Finanzgericht Niedersachsen (FG) jedoch in erster Instanz ablehnte. Nach einer Zeugenvernehmung des Prozessbevollmächtigten, dessen früheren Mitarbeiters und des Sachbearbeiters des Finanzamts kamen die Finanzrichter zu dem Ergebnis, dass die Klagerücknahme wirksam war, so dass eine Wiederaufnahme des Klageverfahrens nicht in Betracht kam. Das FG konnte nicht erkennen, dass das Finanzamt die Änderung der Bescheide damals zugesichert hatte.

Der Kläger zog daraufhin vor den BFH, konnte dort jedoch keine Revisionszulassung erwirken. Die Bundesrichter wiesen zwar darauf hin, dass eine Klagerücknahme nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung insbesondere dann unwirksam sein kann, wenn ein rechtsunkundiger Steuerpflichtiger zu diesem Schritt in unzulässiger Weise veranlasst worden ist - etwa durch Drohung, Druck, Täuschung oder unbewusste Irreführung. Das FG hatte im Rahmen seiner Würdigung aber festgestellt, dass sich das Finanzamt dieser Mechanismen nicht bedient hatte. An diese Einschätzung war der BFH gebunden.

Quelle: BFH, Beschl. v. 12.12.2017 - X B 106/17, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

34. **Steuerhinterziehung im Erbfall: Arm des Finanzamts reicht auch bei Miterben zehn Jahre zurück**

Steuerbescheide dürfen nicht mehr geändert werden, wenn die Festsetzungsfrist von regulär vier Jahren abgelaufen ist. Liegt ein Fall von Steuerhinterziehung vor, gilt eine verlängerte Frist von zehn Jahren, so dass die Finanzämter deutlich weiter in die Vergangenheit zurückgehen können, um steuerliche Verfehlungen zu korrigieren.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) verlängert sich die Festsetzungsfrist auch dann auf zehn Jahre, wenn ein demenzkranker Erblasser vor dem Erbfall ausländische Kapitaleinkünfte verschwiegen hat, ein Miterbe jedoch von der Verkürzung der Einkommensteuer wusste und somit selbst eine Steuerhinterziehung begangen hat. Der BFH erklärte, dass die Verlängerung der Festsetzungsfrist auf zehn Jahre sogar zu Lasten eines weiteren Miterben wirkt, der von der Steuerhinterziehung gar nichts gewusst hat. Erben sind Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers und "erben" auch dessen Steuerschulden, da sie für sogenannte Nachlassverbindlichkeiten haften. Sind mehrere Erben vorhanden, haften sie als Gesamtschuldner, so dass das Finanzamt jeden Erben für die gesamte Steuerschuld des Erblassers in Anspruch nehmen kann.

Hinweis: War der Erblasser bei der Abgabe seiner Steuererklärung aufgrund einer Demenzerkrankung geschäftsunfähig, ist seine Steuererklärung zwar unwirksam, dieser Umstand beeinflusst jedoch nicht die Höhe der gesetzlich entstandenen Steuer. Erfährt ein (künftiger) Erbe vor oder

nach dem Erbfall, dass die Steuern des Erblassers zu niedrig festgesetzt wurden, muss er die unwirksamen Einkommensteuererklärungen des Erblassers umgehend berichtigen. Falls er dies unterlässt, begeht er selbst eine Steuerhinterziehung in Form von Unterlassung, die bei allen Miterben zu einer Verlängerung der Festsetzungsfrist auf zehn Jahre führt.

Quelle: BFH, Urt. v. 29.08.2017 - VIII R 32/15

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

35. Verfahren vor BFH: Vertretungszwang gilt auch bei Anhörungsrüge

Wer vor dem Bundesfinanzhof (BFH) prozessiert, muss sich durch einen Bevollmächtigten (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) vertreten lassen.

Hinweis: Dieser sogenannte Vertretungszwang ist in der Finanzgerichtsordnung ausdrücklich festgeschrieben und soll die Überlastung des BFH verhindern, die durch unsachgemäße Prozessführung durch "Steuerlaien" befürchtet wird. Primär soll mittels dieser Regelung somit die sachgerechte Verfahrensdurchführung sichergestellt werden.

Nach aktuellem Beschluss des BFH gilt dieser Vertretungszwang auch bei der Erhebung einer Anhörungsrüge, sofern für die zugrundeliegende gerügte Entscheidung ebenfalls Vertretungszwang bestand. Über eine Anhörungsrüge kann bei unanfechtbaren Entscheidungen des Finanzgerichts (FG) und des BFH die Verletzung rechtlichen Gehörs geltend gemacht werden. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, das die beanstandete Entscheidung getroffen hat.

Im vorliegenden Fall hatte ein Kläger einen Rechtsstreit vor dem FG Niedersachsen verloren und beim BFH eine Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision eingelegt. Nachdem der BFH die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen hatte, erhob der Kläger schließlich eine Anhörungsrüge, ohne dabei jedoch einen Vertreter hinzuzuziehen. Dieser Fehler führte dazu, dass die Rüge letztlich unzulässig war und der Kläger den für ihn nachteiligen Ausgang des Verfahrens nun endgültig gegen sich gelten lassen musste.

Quelle: BFH, Beschl. v. 09.01.2018 - IX S 26/17, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

36. Öffentliche Zustellung: Bescheidzugang wird durch spätere Akteneinsicht bewirkt

Dass Behörden einen langen Atem haben und ihr Recht auch noch Jahre später durchsetzen, musste kürzlich ein Familienvater erfahren. Dieser war im August 2008 nach Italien verzogen, ohne die Familienkasse von seinem Umzug zu informieren, so dass ihm weiterhin Kindergeld gezahlt wurde. Als die Kasse von seinem Wohnsitzwechsel erfuhr, hob sie die Kindergeldfestsetzung im Mai 2009 per öffentlich zugestelltem Bescheid (Aushang) auf und forderte das Kindergeld für September 2008 bis März 2009 zurück.

Als der Mann Anfang 2014 nach Deutschland zurückkehrte, nahm die Familienkasse den roten Faden wieder auf, bat den Vater entsprechend zur Kasse und gab ihm die Einleitung eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen ihn bekannt. Nachdem sein Prozessbevollmächtigter im April 2014 Akteneinsicht genommen hatte, legte der Vater Einspruch gegen den Rückforderungsbescheid aus 2009 ein.

Das Finanzgericht Münster (FG) entschied in erster Instanz, dass die Familienkasse das Kindergeld - jedenfalls bis einschließlich Dezember 2008 - zu Unrecht zurückgefordert hatte. Die Finanzrichter argumentierten mit dem Eintritt der Festsetzungsverjährung: Die Festsetzungsfrist habe bereits mit Ablauf des Jahres 2008 begonnen, aufgrund einer leichtfertigen Steuerverkürzung fünf Jahre betragen und somit mit Ablauf des Jahres 2013 geendet. Die öffentliche Zustellung des Rückforderungsbescheids aus 2009 stuft das FG als unwirksam ein, weil diese Benachrichtigung nicht den Hinweis enthielt, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und somit Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hinweis: Bei öffentlichen Zustellungen wird ein entsprechender Hinweis, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und damit bestimmte Fristen in Gang gesetzt werden, gesetzlich ausdrücklich gefordert.

Der Bundesfinanzhof urteilte jedoch, dass die Familienkasse das Kindergeld auch für die Zeiträume bis einschließlich Dezember 2008 zu Recht zurückgefordert hatte. Der vom FG angeführte Mangel bei der öffentlichen Zustellung wurde nach Gerichtsmeinung nachträglich "geheilt", indem der Bescheid dem Bevollmächtigten im Jahr 2014 im Rahmen der Akteneinsicht tatsächlich zur Kenntnis gelangt war. Zu diesem Zeitpunkt war die fünfjährige Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen. Diese endete nicht vor Ablauf der fünfjährigen Verfolgungsverjährungsfrist, die erst mit der (letzten) Auszahlung des Kindergeldes für März 2009 zu laufen begonnen hatte. Diese Frist wurde unterbrochen, als die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben wurde, begann nach dieser Unterbrechung aber erneut zu laufen und war somit nicht abgelaufen, als die Akteneinsicht im April 2014 erfolgte.

Quelle: BFH, Urt. v. 13.09.2017 - III R 6/17, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

37. **Verfahrensrecht: Eheleute mit gemeinsamem Briefkasten**

Normalerweise haben Eheleute, die zusammenwohnen, auch einen gemeinsamen Briefkasten. Meistens ist es dann so, dass nicht beide Ehegatten zusammen den Briefkasten öffnen, sondern einer ihn öffnet und dem anderen die an ihn adressierte Post übergibt. Was ist aber, wenn der eine Ehegatte den Briefkasten geöffnet und anschließend vergessen hat, dem anderen Ehegatten wichtige Post zu geben? Muss der andere Ehegatte die Konsequenzen daraus tragen? Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) musste dies entscheiden.

Mit Bescheid vom 01.12.2016 forderte die Familienkasse bereits gezahltes Kindergeld zurück, da die Klägerin keinen Nachweis über den Schulabschluss des Kindes vorgelegt hatte. Mit Schreiben vom 25.01.2017 wurde die Rückzahlung des Kindergeldes angefordert. Am 10.02.2017 beantragte die Klägerin bei der Familienkasse eine erneute Prüfung des Falls und fügte den erforderlichen Nachweis (unter anderem eine Kopie des Abiturzeugnisses) bei. Die Familienkasse wies jedoch darauf hin, dass der Einspruch verspätet eingegangen sei. Darauf wandte die Klägerin ein, dass der Bescheid wohl in ihrer Abwesenheit in den Briefkasten geworfen worden sei und ihr Ehemann aus Überlastung versäumt habe, den Bescheid an sie weiterzugeben. Da der Bescheid nicht aufgehoben wurde, erhob sie Klage.

Das FG gab der Klägerin jedoch nicht recht. Der Einspruch gegen den Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid wurde zu spät eingelegt. Für die Bekanntgabe kommt es auf den Zugang im Machtbereich des Adressaten und nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme an. Es ist keine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren, denn der Klägerin ist eigenes Verschulden am Versäumnis der Frist vorzuwerfen. Die Klägerin hätte immer wieder bei ihrem Ehegatten nachfragen müssen, ob Post für sie eingegangen sei. Jeder Ehegatte müsse sich mindestens einmal wöchentlich vergewissern, dass an ihn adressierte Post nicht versehentlich durch den anderen vergessen oder fälschlicherweise als dessen eigene Post abgelegt worden sei.

Hinweis: Eine Aufhebung des Bescheids ist ausgeschlossen, wenn den Steuerpflichtigen grobes Verschulden trifft. Dies war auch hier der Fall, denn die Steuerpflichtige hatte die ihr nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlichem und nichtentschuldigbarem Maße verletzt.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 01.09.2017 - 11 K 11154/17, NZB

Fundstelle: www.finanzgericht.berlin.brandenburg.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

38. **Nachzahlungszinsen für 2013: Gesetzlicher Zinssatz von 6 % verfassungsgemäß**

Steuernachzahlungen und -erstattungen werden mit einem gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres. Bei der Einkommensteuer für 2017 werden Zinsen (von 0,5 % pro Monat) daher ab dem 01.04.2019 berechnet.

Wie "teuer" dieser gesetzliche Zinssatz für Steuerpflichtige bei hohen Steuernachzahlungen sein kann, hat ein Ehepaar aus Nordrhein-Westfalen erlebt, das für 2011 eine Einkommensteuernachzahlung von ca. 390.000 EUR an das Finanzamt leisten musste. Da der Bescheid erst im September 2013 erging, berechnete das Finanzamt Nachzahlungszinsen von 1.950 EUR pro Monat (= 0,5 % pro Monat, ab April 2013).

Das Ehepaar wollte diesen Zinszugriff vor dem Bundesfinanzhof (BFH) abwenden, scheiterte damit jedoch. Die Bundesrichter urteilten, dass der gesetzliche Zinssatz für Nachforderungszinsen - jedenfalls für Verzinsungszeiträume in 2013 - verfassungsgemäß sei. Nach Gerichtsmeinung liegt weder ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot vor. Der 6%ige Zinssatz war demnach auch im Hinblick auf die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus im Jahr 2013 nicht zu beanstanden.

Hinweis: Aufgrund der bejahten Verfassungsmäßigkeit der Zinsregelung kam keine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht in Betracht.

Da mit den Nachzahlungszinsen potentielle Liquiditätsvorteile beim Steuerpflichtigen abgeschöpft werden sollen, zog der BFH vergleichend die Anlage- und Finanzierungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt und die Zinssätze für kurz- und langfristige Einlagen und Kredite heran. Diese Betrachtung ergab für das Jahr 2013 eine Bandbreite von Zinssätzen zwischen 0,15 % und 14,70 %. Aufgrund dieser Spanne kam der BFH zu dem Ergebnis, dass sich der gesetzliche Zinssatz noch innerhalb der Bandbreite realitätsnaher Referenzwerte bewegte.

Quelle: BFH, Urt. v. 09.11.2017 - III R 10/16 BFH, Pressemitteilung Nr. 11/18 v. 27.02.2018

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

39. Prüffelder: Diese Sachverhalte prüft das Finanzamt 2018 ganz genau

Das Finanzamt im Ganzen und auch der einzelne Sachbearbeiter bzw. Betriebsprüfer hat nach dem sogenannten Amtsermittlungsgrundsatz ein relativ weitgehendes Ermessen, welche Sachverhalte in einer Steuererklärung oder in einem Jahresabschluss geprüft werden. Dieses weitgehende Ermessen macht das Verhalten eines Veranlagungsbeamten bzw. eines Betriebsprüfers nahezu unberechenbar. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen veröffentlicht allerdings regelmäßig zu Beginn eines Jahres diejenigen Sachverhalte, die das Finanzamt im laufenden Jahr besonders streng prüfen wird.

Einerseits ist das eine erfreuliche Tatsache - die andererseits aber auch bedeutet, dass die Finanzverwaltung verlangt, dass genau in diesen Bereichen sehr sorgfältig gearbeitet wird. Im Jahr 2018 ist mit folgenden Prüfungen zu rechnen:

- Beiträge von Arbeitnehmern zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht (Liebhaberei)
- Verlustabzug bei Körperschaften

Neben diesen zentralen, das heißt für alle Finanzämter in Nordrhein-Westfalen gültigen Prüffeldern ist auf der Website der OFD NRW außerdem eine Liste zu finden, die angibt, welches Finanzamt welche dezentralen Prüffelder hat.

Hinweis: Die Liste ist unter dem Link

www.finanzverwaltung.nrw.de/de/prueffelder-fuer-das-kalenderjahr-2018 abrufbar.

Quelle: OFD NRW, Pressemitteilung v. 09.01.2018

Fundstelle: www.finanzverwaltung.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

40. Interessante Information: OFD gibt Prüffelder der Finanzämter bekannt

In der Regel gehört es zu den gut gehüteten Geheimnissen, welche Bereiche der Steuererklärung die Finanzämter besonders intensiv prüfen. Nicht so in Nordrhein-Westfalen (NRW), denn hier hat die Oberfinanzdirektion (OFD) nun die Prüffelder veröffentlicht, mit denen sich die Finanzämter im Jahr 2018 befassen. Die folgenden drei zentralen Prüfungsschwerpunkte gelten derzeit für alle Finanzämter in NRW:

- Beiträge von Arbeitnehmern zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Einkünfteerzielungsabsicht bzw. Liebhaberei bei gewerblichen und freiberuflichen Einkünften
- Verlustabzug bei Körperschaften (§ 8c Körperschaftsteuergesetz)

Daneben hat jedes Finanzamt individuelle Prüffelder für sich festgelegt, die von der OFD ebenfalls veröffentlicht wurden. Dabei widmen sich allein 18 Finanzämter der Prüfung von Vermietungseinkünften, ihren Schwerpunkt legen sie beispielsweise auf erstmalige Vermietungen, hohe Erhaltungsaufwendungen oder die Vermietung an nahe Angehörige. 16 Finanzämter nehmen die Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen genauer unter die Lupe, 15 Finanzämter die erklärten Kapitaleinkünfte. Bei elf Finanzämtern liegt der Fokus auf den Lohneinkünften, aufgegriffen werden hier beispielsweise der Kostenabzug bei steuerlichen Auswärtstätigkeiten, hohe erklärte Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte, häusliche Arbeitszimmer und erstmalig erklärte doppelte Haushaltsführungen.

Die OFD weist darauf hin, dass vom Prüffeld betroffene Steuerzahler ihrer Steuererklärung von vornherein die notwendigen Unterlagen und Angaben beifügen sollten.

Hinweis: Die Liste der ämterspezifischen Prüffelder ist auf der Website der Finanzverwaltung NRW abrufbar. Während bei manchen Finanzämtern genaue Angaben zu den Prüffeldern veröffentlicht wurden, halten sich andere Ämter bedeckt und geben nur das Stichwort "Verwaltungsinternes Prüffeld" an. Steuerzahler sollten in jedem Fall beachten, dass die Finanzämter weiterhin auch Sachverhalte außerhalb der Schwerpunkte aufgreifen können.

Quelle: OFD NRW, Pressemitteilung v. 09.01.2018

Fundstelle: www.finanzeverwaltung.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

41. Sturmtief Friederike: Steuerliches "Hilfspaket" soll Betroffene entlasten

Am 18.01.2018 zog Sturmtief Friederike über Deutschland hinweg und verursachte Sachschäden von insgesamt schätzungsweise 1 Mrd. EUR. Das Finanzministerium Hessen hat in einem neuen Erlass auf diese Naturkatastrophe reagiert und ein steuerliches "Hilfspaket" für Geschädigte geschnürt. Unter anderem regelt der Erlass, dass die Finanzämter aus dem unwetterbedingten Verlust von Buchführungsunterlagen und sonstigen Aufzeichnungen keine steuerlich nachteiligen Folgerungen ziehen dürfen.

Hinweis: Betroffene sollten die Vernichtung der Unterlagen allerdings zeitnah dokumentieren und so weit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen (z.B. über Fotos, Schadensberichte usw.).

Des Weiteren sieht der Erlass diverse Vergünstigungen für Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Selbständige vor, beispielsweise Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden oder beim Neukauf von Anlagegütern, die durch das Sturmtief vernichtet worden sind.

Speziell für Land- und Forstwirte sind zusätzliche Hilfen vorgesehen, zum Beispiel der Erlass der Einkommensteuer bei einer Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen und (unversicherten) Ernte- oder Ertragsausfällen.

Haben private Vermieter Schäden an ihrem Mietobjekt erlitten, können sie den Reparaturaufwand bis zu einer Höhe von 70.000 EUR als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand geltend machen, ohne dass das Finanzamt diese Einordnung näher nachprüft (keine abweichende Zuordnung zu den Anschaffungskosten). Erhaltene Versicherungserstattungen müssen allerdings gegengerechnet werden.

Der Erlass sieht ferner steuerliche Begünstigungen von Arbeitslohnspenden und für die finanzielle Unterstützung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber vor. Sofern Schäden an existentiell notwendigen Gegenständen (Wohnung, Hausrat, Kleidung) entstanden sind, lassen sich die Kosten für die Wiederbeschaffung und die Schadensbeseitigung als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Dem Geschädigten darf dabei nicht entgegenghalten werden, dass er keine Elementarschadensversicherung abgeschlossen hat, die für den Schaden hätte aufkommen können.

Hinweis: Ein nahezu inhaltsgleicher Erlass wurde auch vom Finanzministerium Niedersachsen veröffentlicht.

Quelle: FinMin Hessen, Erlass v. 31.01.2018
FinMin Niedersachsen, Erlass v. 29.01.2018 - S 1915 - 61 - 33 12

Fundstelle: www.finanzen.hessen.de, www.mf.niedersachsen.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

Kanzleiexemplar

Kanzleiexemplar